This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 226 627

WINDAUS

DIE STREITFRAGE ÜBER DEN DOLUS GENERALIS

1899

GER
981
WIN

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

621

Die Streitfrage

über den

Dolus generalis

und die

Verantwortung des Causalzusammenhangs.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alexander Windaus

Kammergerichtsreferendar aus Berlin.

Approbiert am 22. Dezember 1898.

Berlin 1899.

Druck von Alfred Unger

Spandauerstr. 48.

981

Strappe & Winckler

Buchhandlung u. Antiquariat

für Rechts- u. Staatswissenschaft

BERLIN N.W. 7.

Digitized by Google

NOV 16 1936

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Teil I. § 1. Definitionen des dolus generalis.
§ 2. Geschichtliche Uebersicht.
§ 3. Theorie der Anhänger des dolus generalis.
a) die Berufung auf den gesunden Menschenverstand.
§ 4. b) das juristische Argument.
§ 5. Begründung der Berner'schen Ansicht.

Teil II. § 6. Objectivismus und Subjectivismus im Strafrecht.
§ 7. Der Causalitätsbegriff — ein Rechtsbegriff (Bar).
§ 8. Die negative Fassung des Causalitätsbegriffs. Krugs Versuch.
§ 9. Die positive Fassung Buris.
§ 10. Der sogenannte Willenszusammenhang. Begründung der Lammasch'schen Lösung.

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 1.

Wohl in jedem Lehrbuch des Strafrechts, mag es nun aus früherer Zeit stammen, wo die methodische Ausbildung dieses Teiles der Jurisprudenz noch im Argen lag, mag es den Anforderungen heutiger wissenschaftlicher Kritik entsprechen, finden wir mehr oder weniger umfangreiche Erörterungen über die „Arten" des dolus, d. h. des verbrecherischen Vorsatzes des Thäters bei Ausführung seiner That. Regelmäßig stoßen wir hierbei auf den Ausdruck „dolus generalis", aber nicht sämmtliche strafrechtlichen Schriftsteller verbinden mit demselben Wort den gleichen Sinn.

Der Name ist aus der gemeinrechtlichen Wissenschaft hervorgegangen. Weber hat ihn in seinem 1825 erschienenen Aufsatz „Über die verschiedenen Arten des dolus" zuerst gebraucht, und er spricht von allgemeinem dolus im Gegensatz zu speciellem dolus dann, wenn der verbrecherische Entschluß mehrere auf einen Haupterfolg hinwirkende Handlungen oder mehrere Mittel oder Abschnitte des Handelns umfaßt, durch welche das beabsichtigte Eine Verbrechen

Neues Archiv Bd. VII S. 565.

Digitized by Google

zustande kommt. Die späteren Definitionen sind im wesentlichen über diese Fassung nicht hinausgekommen. So sagt Pfotenhauer: Generelle Absicht ist nicht der auf Hervorbringen eines specifisch gewollten Erfolges beschränkte Vorsatz, sondern die auf die Ausführung einer von bestimmten Wirkungen begleiteten That gerichtete Absicht. Am klarsten drückt sich Temme aus, ein Gegner des dolus generalis: Dieser sei der Vorsatz zur Vornahme mehrerer in sich getrennter Handlungen, um durch eine von ihnen oder durch sie alle einen bestimmten verbrecherischen Erfolg herbeizuführen.

Daß der dolus generalis eine besondere Art des dolus sei, bestreitet Köstlin, er fiele lediglich unter den Begriff des dolus determinatus, ebenso behauptet Schwarze, es handle sich nur um eine Subsumtion des Falles unter die allgemeinen Regeln des dolus.

Dreimal ist der dolus generalis in der Gesetzgebung verwertet worden, in Sachsen 1824 (Art. 164), in Württemberg durch den Einfluß Wächters 1839 (Art. 56), in Baden trotz des Widerspruchs Mittermaiers 1845 (§ 99).

Sachsen bestimmte, daß die Strafzurechnung einer beabsichtigten Rechtsverletzung keine Änderung erleide, wenn der Thäter dieselbe nicht durch die Handlung, die er in der gedachten Absicht unternahm, sondern durch eine andere, in anderer Absicht, jedoch in Folge der ersten That, von ihm unternommenen Handlung vollbracht hat. Württemberg

---

Gerichtssaal Bd. XIII S. 270.

Temme: Lehrbuch § 63 S. 107/108.

Köstlin: Neue Revision S. 269.

Holtzendorffs Handbuch Bd. II S. 314.

Schwarze: Sächsische Gerichtszeitung S. 218.

Mittermaier S. 29.

Digitized by Google

setzte fest: Ist eine Rechtsverletzung nicht durch die unmittelbar zu ihrer Herbeiführung verübte, sondern durch eine andere, jedoch im Hinblick auf die Haupthandlung begangene Handlung, bewirkt worden, so soll dieselbe gleichwohl zum Vorsatz zugerechnet werden, wenn der Thäter auch bei der letzteren Handlung von dem auf die Rechtsverletzung gerichteten Vorsatz ausgegangen ist oder das vermeintlich schon vollführte Verbrechen noch nicht mißbilligt hatte.

Baden schließlich: Hat derjenige, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte Erfolg insofern zum Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankommt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt ist.

Erscheinen uns vielleicht die zuerst erwähnten Definitionen Webers, Pfotenhauers, Temmes als eine unschuldige Wortspielerei, so werden wir durch die gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, worauf man hinaus will: Durch Annahme des dolus generalis will man einem Verbrecher einen bestimmten Enderfolg zurechnen, wenn die erste, den Erfolg bezweckende Handlung, diesen nicht herbeiführte, die zweite, im Irrtum über den Ausgang seiner criminellen Thätigkeit unternommene, das beabsichtigte Resultat herbeiführte. So erklärt sich auch die Fassung Häberlins:

Unter dolus generalis wird der Fall verstanden, wenn der Thäter die Absicht hatte, ein bestimmtes Verbrechen zu

Mittermaier S. 30.
Goltdammers Archiv: Bd. XIII S. 541/542.

Digitized by Google

begehen, zur Ausführung desselben eine entsprechende Handlung unternahm und in dem Glauben, daß dieselbe den beabsichtigten Erfolg bereits gehabt habe, sowie in der Absicht das Verbrechen zu verheimlichen, eine zweite Handlung vornahm, welche in der That erst den bei der ersten schon beabsichtigten Erfolg herbeigeführt hat.

Diese Nebeneinanderstellung der Definitionen des dolus generalis zeigt uns in großen Zügen seine Entwickelungsgeschichte; zunächst Ausführungen, die in ihrer Unbestimmtheit zu gewichtigen Bedenken Veranlassung geben mußten, schließlich ein in Hinblick auf die Praxis eng begrenzter Fall.

§ 2.

Die Frage, ob im Fall des sogenannten dolus generalis eine vollendete Handlung anzunehmen sei oder nur ein Versuch eventuell in Verbindung mit einer Fahrlässigkeit, ist im römischen Recht nicht berührt worden. Begreiflicherweise, es fehlte jede Veranlassung dazu. Auf Grund der „lex Cornelia de sicariis et veneficis" wurde bestraft: qui hominis occidendi causa cum telo ambulaverit (l pr. D 48. 8) und Hadrian rescribierte (l § 3 h. t): Eum qui hominem occidit, si non occidendi animo hoc admisit, absolvi posse et qui hominem non occidit, sed vulneravit, ut occidat, pro homicida damnandum.

Vorbereitungs- und Versuchshandlungen stehen an Strafbarkeit dem vollendeten Verbrechen gleich, das Hauptgewicht liegt auf der bösen Absicht, der Eintritt des rechtswidrigen Erfolges tritt dagegen in den Hintergrund.

Umgekehrt nach dem kanonischen und deutschen Recht; aber auch hier finden wir eine Entscheidung unserer Frage

Zachariae: Versuch S. 284.

Digitized by Google

nicht. Die Theorie des Strafrechts war noch nicht genügend durchgebildet, um sich an die Erörterung so schwieriger Unterschiede zu wagen, die Praxis hat wohl durchweg ein vollendetes Delict angenommen, was ja besonders unter Zuhilfenahme des „dolus indirectus" und des „versari in re illicita" eine Leichtigkeit war. So sagt Carpzow ganz allgemein: . . . Notum est quod dans operam rei illicitae teneatur de omni eo quod sequitur praeter illius intentionem ac voluntatem ita quod delicti autor verisimiliter aut cogitavit aut cogitare potuit aut saltem cogitare debebat de eo quod inde facile successurum erat.

Die ganze Streitfrage gehört wohl erst der Zeit der mehr wissenschaftlichen Behandlung des gesammten Criminalrechts und der philosophischen Begründung einzelner besonders wichtiger Lehren desselben — namentlich der Lehre von der Verschuldung und Zurechnung — an. Besonders knüpfte sich an einige Capital-Verbrechen (z. B. Tarnows und Kleinas) eine lebhafte Discussion, und, je nachdem die Gerichte nach der einen oder der andern Richtung ihre Entscheidung trafen, wurden sie von dieser oder jener Seite angegriffen. In den 40er Jahren standen sich Berner und Köstlin gegenüber, in den 60er Jahren suchten Schwarze, Pfotenhauer und Häberlin die herrschend gewordene Berner'sche Ansicht zu widerlegen.

Dank der größeren wissenschaftlichen Durchbildung des Criminalrechts wurde der Streit nicht regellos durchgefochten;

Köstlin: System S. 263.

Practica: Pars I quaestio I § 29.

Pfotenhauer: Irrtum S. 116/117.

Digitized by Google

von Anfang an wurde ein Fall ganz aus der Betrachtung ausgeschieden, über ihn herrschte völlige Einigkeit. Hatte der Verbrecher bei seiner zweiten Handlung auch nur nebenbei die Absicht gehabt, sich des Erfolges zu versichern, so war auch bei dieser Handlung der dolus eventualis gegeben. Wenn der Erfolg noch nicht bei der ersten That eingetreten sein sollte, dachte er, so mochte er bei der zweiten eintreten.

Hier ist zweifelsohne nach den Grundsätzen über vollendetes Verbrechen zu bestrafen, wir haben aber nur den andern Fall zu besprechen, wenn ein wirklicher Irrtum, nicht blos ein Zweifel des Thäters über sein vorhergehendes Thun vorliegt.

§ 3.

Bei den Argumentationen der sogenannten Anhänger des dolus generalis hat das „Rechtsgefühl" eine hervorragende Rolle gespielt. Jeder einzelne hat darauf hingewiesen, daß die Folgerungen der Gegner seinem Gefühle von Recht und Gerechtigkeit entschieden widersprächen; dieser Gedanke war recht eigentlich das agens, welches einen Juristen nach dem andern anspornte, den Kampf gegen eine scharfsinnige Logik zu wagen. Der „gesunde Menschenverstand" argumentierte immer wieder: Der Thäter hat die Absicht gehabt zu morden, das Opfer ist den Angriffen erlegen, also liegt vollendeter Mord vor. Und wenn nun darauf gedrungen wurde, daß der ganze Vorgang in seine Bestandteile zerlegt werde, so brachten die Anhänger des dolus generalis den allgemeinen Satz vor: Man dürfe doch Zusammengehöriges nicht trennen, mit solchen Haarspaltereien bringe man die juristische Wissenschaft bei den Laien in Mißcredit. Oersted, Weber und Köstlin sprachen von Spitzfindigkeiten, die den

Digitized by Google

gemeinen Menschenverstand wider sich haben und eben deshalb auch das Ansehen der Strafjustiz gar sehr gefährden. Grolman erklärte, daß doch unmöglich die nachfolgende Handlung dazu dienen könne, den Verbrecher von dem Vorsatz eines vollendeten Mordes zu befreien und denselben Gedanken führt Pfotenhauer pathetisch aus: Nicht blos der gemeine Mann, sondern jeder Gebildete, der in der Strafe die gerechte Vergeltung der Schuld erkennt, fragt sich, ob es möglich ist, daß die juristische Logik, wenn sie denjenigen, der seinen im Wald tötlich verwundeten Gegner liegen und sich verbluten läßt, für einen Mörder und des Lebens verlustig erklärt, ob dieselbe Logik in der That gebiete, den nämlichen Verbrecher, wenn er noch mehr gethan, indem er sein Schlachtopfer, um es zu verbergen noch verscharrt, in einen Sumpf oder Abgrund geworfen hatte, mit der Todesstrafe zu verschonen, sobald auch nur zweifelhaft bliebe, ob dem Leben nicht erst durch diese letzte Handlung ein Ende gemacht worden sei.

Demgegenüber wurde mit Recht eingewendet, daß, solange Versuch und Vollendung an Strafbarkeit nicht gleichstünden, der Zufall immer eine große Rolle im Strafrecht spielen würde. Das einzige, was gefordert werden könne, sei, daß der Einfluß des Zufalls auf die Strafbarkeit soviel als möglich beschränkt werde. Was aber den Hinweis auf den „gesunden Menschenverstand" betrifft, so ist es sicher, daß solche allgemeinen Behauptungen, die möglicher Weise

---

Oersted S. 242. Weber S. 577. Köstlin, Neue Revision S. 268.
Grolman S. 235.
Gerichtssaal Bd. XIII S. 267.
Berner: Imputation S. 219. Walther: V. S. 244.
Berner: Imputation S. 218.

Digitized by Google

auf einem trügerischen Gefühl beruhen, nur dazu dienen, die ganze Frage in Dunkel zu hüllen. Die moralische Anschauung ist etwas rein Subjectives, Uncontrolierbares; der „natürliche Verstand" weiter nichts als ein sich keiner bestimmten Gründe bewußtes Gefühl, von welchem der Richter, der nach Rechtsprinzipien zu urteilen hat, sich nicht leiten lassen darf. Der Vorwurf der Spitzfindigkeit ist gerade denen oft gemacht worden, die ihre Gedanken consequent durchgedacht haben; die Wissenschaft hat das Recht, spitzfindig zu sein.

Und was schließlich die Behauptung betrifft: „daß die gegenteilige Ansicht jedem Mörder ein sicheres Mittel in die Hand gebe, sich der verdienten Strafe zu entziehen; er brauche seinem Feinde nur eine gefährliche Verletzung beizubringen und hierauf eine anderweite Handlung mit ihm vorzunehmen, welche den Tod bestimmt und sofort zur Folge haben müsse; dann könne es nicht fehlen, daß er der Todesstrafe entginge, sobald er gestehe, bei der ersten Handlung die Mordabsicht gehabt, bei der zweiten den Verletzten für tot gehalten zu haben" so fällt dieses Scheingebäude in sich zusammen, wenn wir erwägen, daß der Thäter durch seinen Irrtum irgendwie wahrscheinlich machen muß, daß man sich ferner nicht vornehmen kann, man wolle sich irren und daß die Versicherung, man habe sich geirrt, durch den Nachweis des Gegenteils zerstört werden kann.

Immerhin muß man, um nicht einseitig zu sein, zugeben, daß diese Argumentationen aus „dem gesunden

---

Zachariae: S. 285.

Pfotenhauer: Irrtum S. 218 Note 85.

Digitized by Google

Menschenverstand und dem natürlichen Rechtsgefühl", die mehr moralischen und kriminalpolitischen Erwägungen ihren Eindruck nicht ganz verfehlten. Die juristischen Argumente oder vielmehr das juristische Argument war weit schwächlicher und unbestimmter. Die Ausführungen der Anhänger des dolus generalis sind in dieser Hinsicht teilweise so verwirrt, daß der Eindruck, den dieser Streit hinterläßt, als ein durchaus unerfreulicher bezeichnet werden muß.

§ 4.

Wir sprachen von dem juristischen Argumente, es ist im Grunde genommen nur eins, das von Weber bis Schwarze angeführt worden ist, die Fassung hat sich im Lauf der Zeit wohl verändert, der Gedanke ist eigentlich derselbe geblieben. Weber fand, daß in der ganzen Handlungsweise des Verbrechers sich die Totalität einer verbrecherischen Willenstendenz äußere, er entdeckte eine gewisse Allgemeinheit der Absicht. Am nächsten kommt ihm eigentlich Herrmann, der, dem Beispiele Krugs folgend, den animus nocendi als Schuldform aufstellte.

Nun ist es allerdings möglich, daß eine generelle Idee bei der Gestaltung der Absicht mitwirkt, bei dem dolus eventualis umfaßt der verbrecherische Wille mehrere Möglichkeiten nebeneinander oder wahlweise; nimmermehr aber kann, wie Hälschner zutreffend bemerkt, die Absicht insofern auf ein Generelles gerichtet sein, als sie im Allgemeinen stecken bliebe und keine der Möglichkeiten denkend erfasse.

Walther: V S. 243.

Neues Archiv Bd. VII S. 577.

Neues Archiv 1856 S. 23 Note 16.

Hälschner: System S. 137.

Digitized by Google

„Wer behaupten wolle, er habe den andern mit einem Stock geschlagen und weder eine unschädliche Mißhandlung noch eine Gesundheitsschädigung, noch eine Tötung, auch nicht eventuell dieses oder jenes, sondern nur generell das Schlagen gewollt, den wird man, wenn es glaublich wäre, für unzurechnungsfähig halten müssen, da er sich als unfähig zum Denken erwiesen habe."

Wächter sprach von der Fortdauer des Willens, getötet zu haben und der anhaltenden Billigung des Todes, Köstlin ebenfalls von einer Handlung mit dem Willen, das Verbrechen vollbracht zu haben, Pfotenhauer unterscheidet zwischen dem absoluten Nichtwollen eines Erfolges und dem bloßen Nichtmehrwollen.

In der einzig hier entscheidenden Bedeutung des Willens (als Vorsatz) ist aber dieser Wille etwas gethan zu haben, eine Unmöglichkeit, ein Unding; der Wille richtet sich immer auf etwas Zukünftiges, das dem Handelnden als möglich erscheinen muß, nie auf etwas Vergangenes. Das Billigen eines Verbrechens ist aber nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ebenso irrelevant als das Mißbilligen desselben, eine Sinnesänderung nach der That, Eintritt der Reue.

Eine verbrecherische Stimmung ist nicht fähig, den dolus bei der zweiten Handlung zu ersetzen, ihn von der

---

Wächter: Lehrbuch II Seite 127 Anm. 3.

Köstlin: Neue Revision S. 269.

Pfotenhauer: Gerichtssaal Bd. XIII S. 261.

Bar: Causalzusammenhang S. 70 Anm. 9. Berner: Teilnahme S. 147. Habicht: I S. 237.

Zachariae: S. 287.

Zachariae: a. a. O. Habicht: a. a. O. Berner: Imputationslehre S. 223.

Digitized by Google

ersten Handlung an die zweite gleichsam heranzuspülen. Was für Streitfragen sich dann auch wieder an solche nichtjuristischen Bezeichnungen wie „Mißbilligung" einer That, knüpfen, zeigte sich ja bereits in der Discussion des württembergischen Paragraphen, der einen ähnlichen Schlußsatz enthält: Man war sich darüber nicht einig, wann denn der ursprüngliche „böse Vorsatz" als nicht gemißbilligt betrachtet werden könne, ob ein äußeres sichtbares Factum vorliegen müsse oder ob der Angeklagte mit der Behauptung gehört werden könne, ihn habe nach seiner ersten That Reue ergriffen. Was die Unterscheidung Pfotenhauers schließlich anbetrifft, so kommt auch sie auf nichts anderes heraus, als auf eine Verwechselung von Wollen und Billigen; denn der Vorstellung von der Causalität der Handlung steht als einziges oppositum die Nichtvorstellung, das Nichtwollen derselben gegenüber. Zwischen Nichtwollen und Nichtmehrwollen einen Unterschied machen, ist ebenso willkürlich und verwerflich, wie die Aufnahme der Billigung des Geschehenen unter die wesentlichen Merkmale des Thatbestandes eines Verbrechens.

Den Anhängern des dolus generalis blieb daher nur noch übrig zu behaupten, daß die Absicht zu töten bei der zweiten Handlung fortdauere. Wenn dem so war, so lag zweifellos eine Einheit — wenn auch nicht Eine Handlung — vor. Berner und Geyer gaben ja zu, daß mehrere Handlungen dann als ein Ganzes betrachtet werden müßten,

---

Mittermaier: S. 29.

Bar: a. a. O.

Walther: V. S. 245.

Berner: Imputation S. 218/219.

Geyer: Goltdammers Archiv Bd. XIII S. 240.

Digitized by Google

wenn die Absicht auf Hervorbringung des bestimmten Verbrechens sich durch dieselben hindurchziehe, daß gewöhnlich die verbrecherische Absicht über einer Mehrheit von Vorsätzen vereinigend stehe, bei genauer Zergliederung der verbrecherischen Thätigkeit werde man fast nie einen einzigen Vorsatz finden.

Die Behauptung, die Absicht zu töten, durchdringe die ganze Handlung des Verbrechens, ist das, worauf im Grunde genommen auch diejenigen hinaus wollten, die von einem allgemeinen „bösen Vorsatz" oder von einer „verbrecherischen Stimmung" sprechen. So findet sich auch diese Fassung bereits sehr früh.

Jarke meinte, daß sämmtlichen Handlungen des Verbrechers die mörderische Absicht zu Grunde liege. Luden warnte davor, die einzelnen Handlungen für sich zu beurteilen, sie alle bildeten nur Eine Handlung und was durch diese mit Wissen und Willen hervorgebracht würde, müsse dem Handelnden zum dolus zugerechnet werden. Köstlin behauptete, die Absicht, die vermeintliche Leiche zu verbergen, (propositum occultandi) bilde nur ein Moment des durch die ganze Handlung ergossenen animus occidendi. Es müsse nachgewiesen werden, daß dieser animus abgebrochen wäre, wann eine Mißbilligung dieses Willens eingetreten sei. Wer sage, er habe seine Absicht erreicht geglaubt, mache uns jedes Abbrechen derselben nicht wahrscheinlich, Pfotenhauer sagt, die Absicht zu morden sollte ausgeführt werden einmal durch den Vorsatz, einen Gegner zu erwürgen

Jarke: III S. 221 Note 19.

Luden: Abhandlungen Bd. I S. 481 Note 2.

Köstlin: Neue Revision S. 267.

Gerichtssaal Band XV S 435. XIII S. 269.

Digitized by Google

und durch den weiteren Vorsatz, ihn ins Wasser zu werfen. Letztere Handlung gehöre noch zu der vollständigen Ausführung der Absicht zu töten.

Auch Schwarze behauptet, der dolus verbreite sich gleichsam über die einzelnen Akte der Handlung, die Einheit der einzelnen Akte werde durch die, sie sämmtlich durchdringende Einheit der Absicht vermittelt, möge auch der Erfolg zunächst einem andern Akte zuzuschreiben sein, als der, durch welchen der Handelnde den Erfolg hervorzubringen sich vorgesetzt hat.

Alle diese Behauptungen brechen in ein Nichts zusammen, sobald man scharf daran festhält, daß der Mörder bei dem zweiten Akte sein Opfer für tot hält. Die Absicht, einen Toten ganz tot zu machen, ist unverständlich; wer davon überzeugt ist, daß er einen Leichnam vor sich hat, kann, sofern er noch zurechnungsfähig ist, überhaupt nicht mehr morden wollen. Die Absicht zu töten setzt die Meinung von dem noch existierenden Leben voraus; das propositum occultandi ist kein Moment des animus occidendi, mit dem Eintritt des Irrtums hört dieser animus auf, die Absicht zu töten ist in diesem Augenblick abgebrochen oder, richtiger gesagt, erledigt.

Und wenn Köstlin fragt: Schließt denn der Vorsatz, den Scheintoten ins Wasser zu werfen, um den Verdacht des Mordes abzuwenden, die Absicht zu morden aus? so konnte ihm Berner kurz und treffend erwidern:

Allerdings thut er das; allerdings schließt die Absicht, einen Erdrosselten oder wenigstens einen solchen, den man

Sächsische Gerichtszeitung S. 215.
Köstlin: Neue Revision S. 267.
Berner: Teilnahme S. 146.

Digitized by Google

mit Bestimmtheit für erdrosselt hält, ins Wasser zu werfen, die Absicht zu morden mit Haut und Haar aus.

Der dolus generalis kommt auf eine unstatthafte praesumtio doli hinaus, man nimmt an, bei der nachfolgenden Handlung sei zu vermuten, daß der Thäter von seiner ursprünglichen Ansicht ausgegangen sei, sofern er nicht umgekehrt beweise, daß er den dolus gemißbilligt habe, anders ausgedrückt: man stellt die Präsumtion auf, daß der Thäter doch noch Zweifel am Erfolg seines Thuns gehabt habe und daher bei der nachfolgenden Handlung von der Ueberzeugung ausgehen mußte, daß, wenn der Erfolg noch nicht eingetreten sein sollte, er nachträglich eintreten müsse. Diese praesumtio doli liegt auch folgenden Ausführungen zu Grunde: Grolmann sagt: Es sei wohl zu merken, daß die zweite Handlung bei dem Glauben an den schon vorher erfolgten Tod doch nicht anders verübt werden könne, als mit der Ueberzeugung des Handelnden, daß, wenn er sich in seinem Glauben geirrt haben sollte, der Tod doch gewiß durch sie gewirkt werden müsse. Genau so Pfotenhauer: Unfehlbar sei die zweite Handlung mit dem Bewußtsein unternommen, daß der gewollte Erfolg, wenn er nicht bereits eingetreten sein sollte, durch diese zweite Handlung notwendig herbeigeführt werden mußte. Schließlich auch Schwarze: Der Verbrecher würde den ersten Akt continuiert haben, wenn er seine Absicht nicht bereits erreicht zu haben glaubte.

Mittermaier S. 37/38.

Geyer: Erörterungen S. 14.

Grolmann: S. 234.

Gerichtssaal Bd. XIII S. 261.

Goltdammers Archiv: Bd. XII S. 331.

Digitized by Google

Darauf ist zu sagen: Was geschehen sein würde, ist eben nicht geschehen, und der Richter hat nur über das zu urteilen, was geschehen ist. Wie will man beweisen, daß der Mörder, wenn er sein Opfer für lebend gehalten hätte, es dennoch ins Wasser geworfen haben würde, daß die Reue nicht in ihm erwacht wäre, um ihn von weiterem Thun abzuhalten?

Um die Einheit der Handlung zu retten, hat Schwarze regelmäßig noch auf einen Punkt aufmerksam gemacht. Ausgehend von dem Gedanken, daß es für die Frage der Zurechnung zum dolus ein ebenso natürliches wie zweckmäßiges Hilfsmittel sei, sich die Frage vorzulegen, wie der Thäter selbst sich seine Handlung vorgestellt habe, bejahte er die Frage nach der Einheit der verbrecherischen Thätigkeit, weil der Verbrecher selbst sein Unternehmen als etwas Ganzes gedacht habe. Die Verbergung der Leiche z. B. gehöre nach der Meinung des Mörders noch zu seiner Handlung, deren Schlußstein sie bilde; sie diene zwar nicht der Tötung des Gegners, sondern der Rettung des Thäters.

Der Mensch wird in diesen Fällen, sagt Schwarze, seine aus verschiedenen Thätigkeiten bestehende Handlung mit dem Erfolge als eine Einheit betrachten, weil jeder Akt der Absicht, von welcher die Handlung beherrscht und

---

Berner: Imputation S. 191.

Geyer: Goltdammers Archiv: Bd. XIII S. 242.

Geyer: Erörterungen S. 14/15.

Sächsische Gerichtszeitung: S. 214/215.

Goltdammers Archiv X S. 219.

XII S. 332.

Digitized by Google

bestimmt wird, dienen soll und erst im letzten Akt ihren Abschluß und Endpunkt findet. Die zur Vorbereitung und Unterstützung des Hauptaktes dienenden Handlungen sind in der Seele des Thäters und nach seinem Willen doch nur integrierende Bestandteile einer und derselben Handlung.

Von ähnlichen Erwägungen ging der Oberappellations-Senat des Kammergerichts in dem Gutachten über den bekannten Kleinaschen Fall aus: Da es der Beurteilung des Richters anheimgegeben sei, was als Eine Handlung anzusehen sei, so halte sich derselbe mit Fug und Recht an den Willen des Handelnden selbst und sehe es als Eine Handlung an, wenn der Verbrecher eine Reihe einzelner Thätigkeiten mit Rücksicht auf einen Endzweck zu einem Ganzen verbunden hat.

Genau betrachtet hat auch Häberlin diesen Gedanken seinem Aufsatz über dolus generalis zu Grunde gelegt. Ausgehend von der richtigen Beobachtung, daß in der Seele des Thäters zugleich die Absicht zu töten und sich gegen Entdeckung zu sichern, entstehen könne, behauptet er, daß dadurch allein die Einheit der That begründet werde; es sei durchaus unzulässig, die aus einem Grundgedanken, aus einer Absicht (unentdeckt einen Mord zu begehen) entstandene That in verschiedene, von verschiedenen Absichten getragene Handlungen auseinanderzureißen, die Vermittlung liege allein im Ideengange des handelnden Subjects, und da dieser ein durchaus logischer sei, so müßten auch die daraus hervorgerufenen Handlungen als

---

Berner: Imputation S. 216.

Goltdammers Archiv Bd. XIII. S. 549.

Digitized by Google

ein Zusammenhängendes, als ein Ganzes, als Eine That aufgefaßt werden.

Diesen Ausführungen gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß, wenn wir den Begriff der Absicht so weit fassen, es für den Verbrecher möglich sein würde, eine ganz beliebige Anzahl menschlicher Akte zu einer Einheit zusammenzufassen. Vom Standpunkt des handelnden Individuums ist jede Grenze, welche zwei verschiedene äußere Thätigkeiten als durch zwei verschiedene Absichten getrennte Handlungen erscheinen läßt, relativ; das ganze Leben dient dem Gesammtzweck der Befriedigung der inneren Natur, sowie es denkbar ist, alle Akte des menschlichen Lebens als durch eine Gesammtabsicht geeint zu betrachten.

Ob eine Reihe proposita unter die Sammel-Rubrik „einheitliche Absicht" zusammenzufassen und ob folgeweise eine Reihe Handlungen als etwas Ganzes aufzufassen ist, dafür kann als Maßstab nicht die ganz subjective Meinung des Verbrechers, der Grad seiner Ueberlegungskraft und die mehr oder minder weitschauende Phantasie dienen; das Gesetz, die objective Norm, hat darüber zu bestimmen. Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht mit völliger Klarheit bei der Auslegung der Worte im § 73 R.-St.-G.-B. „ein und dieselbe Handlung": „Der in der Doctrin aufgestellte Satz, daß die Einheit der Absicht allein entscheide, ob und wieviel Momente einer menschlichen Thätigkeit als eine Handlung betrachtet werden oder in eine Mehrheit strafbarer Handlungen zerlegt werden

---

Bar: Causalzusammenhang S. 67.

Entscheidungen: Bd. IV S. 190.

Digitized by Google

dürften, sei nicht dahin zu verstehen, als ob es ohne Rücksicht auf die objectiven Momente des verbrecherischen Thatbestandes lediglich von der subjectiven Willkür des Handelnden abhängen soll, eine Mehrheit von Delicten in ein Delict zusammenzufassen. Denn nicht der Handelnde, sondern das Recht bestimmt, was als eine Rechtsverletzung anzusehen sei." „Jede einzelne der zeitlich getrennten und qualitativ von einander verschiedenen Handlungen beruht notwendig auf einem besonderen Willensakt. Folglich stellt jede dieser Handlungen objectiv und subjectiv ein für sich bestehendes vollständiges Ganzes dar, so daß sie in Ermangelung besonderer Gründe, aus denen sich ihre Einheit im Rechtssinn ergeben könnte (sog. gesetzliche Einheit), als realconcurrierend aufzufassen sind."

Als Schlußresultat ergiebt sich somit, daß die Vereinigung der zwei aufeinander folgenden Akte auf subjectiver Grundlage ausgeschlossen erscheint; in der That wird auch der Weberschе dolus generalis in der heutigen Wissenschaft kaum mehr vertreten. Zum letzten Male hat sich Schwarze für ihn ausgesprochen.

Somit hat auch Lucas durchaus unrecht, wenn er behauptet, daß diese Streitfrage sich nie mit ausschließlicher Gewißheit entscheiden lasse. Wir stimmen Geyer zu, der den dolus generalis ins criminalistische Antiquitäten-Cabinet verwiesen hat; man wird gut thun, ihn als historische Reminiscenz zu behandeln.

Entscheidungen: Bd. X S. 54.
Holtzendorffs Handbuch S. 313—316.
Lucas: Subjective Verschuldung S. 17.
Goltdammers Archiv Bd. XIII S. 243.

Digitized by Google

§ 5.

Es folgt aus der Natur der Sache, daß Berner und seine Anhänger in erster Linie Kritiker waren, welche mit dialectischer Schärfe die teilweise unjuristischen, unklaren, unbestimmten Ausführungen über den dolus generalis widerlegten; aber auch auf die Begründung ihres Resultats — Mordversuch mit eventuell concurrierender fahrlässiger Tötung — wurde von der Gegenpartei ein Angriff gewagt. Pfotenhauer bestritt entschieden, daß in der zweiten Handlung eine Fahrlässigkeit liegen könne. Einen Stützpunkt bot ihm ein bekanntes gerichtliches Urteil, in welchem die culpa sehr eigentümlich begründet wurde:

Eine Mutter hat ihr uneheliches Kind in einen Fluß geworfen, um es zu ertränken. Nachdem es 500 Schritt mit dem Strome fortgeschwommen war, blieb es an einer seichten Stelle hängen, wurde anscheinend leblos von der herzugeeilten Mutter an einem Bein ergriffen, gegen einen am Uferrand hervorragenden Brückenkopf geschleudert und dann sofort in der Nähe verscharrt. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß das Kind bei dem Herausziehen aus dem Wasser noch gelebt hatte, und erst durch die Zerschmetterung des Halswirbels an jenem Balken seinen Tod gefunden. Das erkennende Gericht entwickelte die kulpose Natur der tötenden Handlung folgendermaßen: Leichtsinnig hin, ohne ernstlich zu prüfen, ob das Kind, welches ihr tot zu sein schien, nicht noch lebe, ohne Versuche zu seiner Wiederbelebung zu machen oder zu veranlassen, schleuderte die Inquisitin dasselbe ans Ufer ꝛc., in diesem leichtsinnigen Verfahren lag nun allerdings eine culpa und zwar eine culpa höheren Grades.

Gerichtssaal Bd. XIII S. 262.

Digitized by Google

Mit Recht bemerkt Pfotenhauer dazu, daß es widersinnig sei, von der Mörderin Wiederbelebungsversuche zu erwarten, zu verlangen. Eine Pflicht dazu kann selbstverständlich in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden, eine Versäumung derselben nicht als culpa, Pflichtverletzung, statuiert werden. Wenn aber bemerkt wird, daß deshalb keine culpa vorliegen könne, weil derjenige, der einen Erfolg herbeigeführt zu haben glaube, unmöglich sich den Erfolg noch als möglichen vorstellen könne, wenn hinzugefügt wird, daß daher nach Ansicht der Gegner in dem Mangel der Mordabsicht die Fahrlässigkeit liegen müsse, so war auf diese Unterstellungen zu erwidern, daß bei solcher Argumentation in unzulässigster Weise das subjective Element der culpa gegenüber dem objectiven Moment hervorgehoben wird. Wer jemanden für tot hält, kann dessen Tod allerdings nicht mehr vorhersehen. Er wird aber wegen Fahrlässigkeit bestraft, nicht weil er den Schluß zog, ein Toter kann nicht mehr getötet werden, sondern weil er unvorsichtiger Weise jene Prämisse unrichtig constatierte und dieser gemäß handelte. Das sagt ferner vollkommen klar § 59 St. G. B.: „Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören . . . ., so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist."

Gerichtssaal Bd. XIII S. 263.

Gerichtssaal Bd. XIII S. 261 Anm. 19.

Bar: Causalzusammenhang S. 66 Anm. 2.

Digitized by Google

Etwas wird man Pfotenhauer zugeben müssen, daß nämlich sehr häufig, in der Regel, die Frage nach der culpa des Thäters zu verneinen sein wird. Wenn die Aerzte erklären, ein Laie habe den Scheintoten für tot halten müssen, so ist die Möglichkeit einer besseren Ueberzeugung beim Thäter geradezu ausgeschlossen.

Die Ansicht Berners ist siegreich hervorgegangen aus den Kämpfen über dolus generalis, sie wurde die herrschende und ist es bis heute geblieben. In der Begründung derselben stimmen ihre Anhänger fast völlig überein: Die erste strafbare Thätigkeit führte nicht zu dem beabsichtigten Erfolge, somit hat sich der Thäter nur eines versuchten Verbrechens schuldig gemacht. Ein Irrtum bezüglich des Erfolges ist für die Zurechnung der That völlig unerheblich; lediglich nach Maßgabe der objectiven Sachlage wird die Handlung dem Thäter bald als versuchte, bald als vollendete zugerechnet.

Die irrtümliche Annahme, das Verbrechen vollendet zu haben, hat aber zur notwendigen Folge, daß jede fernere, auf dasselbe Object gerichtete Thätigkeit nicht mehr von der Absicht ausgehen kann, an ihm dasjenige Verbrechen zu verüben, das der Thäter bereits verübt zu haben überzeugt ist. Der Irrtum bezüglich des Erfolges der vorhergehenden Handlung ist die Quelle eines Irrtums bezüglich eines Thatumstandes bei der nachfolgenden Handlung. Wird daher der ursprünglich beabsichtigte Er-

---

Baumgarten: S. 383/384.

Olshausen: § 59 Note 28.

Hälschner: Deutsches Strafrecht S. 270.

Olshausen: a. a. O.

Hälschner: a. a. O.

Digitized by Google

folg erst durch diese weitere Thätigkeit herbeigeführt, so ist er die nicht beabsichtigte, höchstens zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Folge desselben.

Die Anhänger sind:

Berner (Lehrbuch S. 130),

Meyer (Lehrbuch S. 176),

Schaper (Holtzendorffs Handbuch Bd. II S. 207/208),

Olshausen (§ 59 Note 28, § 211 Nr. 3),

Hälschner (Pr. Strafrecht S. 137, Deutsches Strafrecht S. 270, 305),

Temme (Lehrbuch S. 108), Schütze (Lehrbuch S. 126),

Baumgarten (Versuch S. 383/384), Hrehorowicz (Grundlage S. 269/270).

§ 6.

Im Anfang der 60er Jahre, als die Controverse, welche wir bisher behandelten, ihren Höhepunkt erreichte, erschienen in Goltdammers Archiv kurz hintereinander zwei Aufsätze, der eine von Krug: „Zur Frage vom dolus generalis“ und der andere von Buri „Zur Lehre von der Tötung“. Sie bilden den Ausgangspunkt für die Ausführungen, die wir im zweiten Teile geben werden. Geyer hat sofort erkannt, daß es sich um einen Seitenangriff gegen die Reihen der um den dolus generalis Kämpfenden handele; er hat eingesehen, wie wichtig diese Arbeiten sind, nicht einzig und allein für den Fall, den wir hier behandeln. Es hatte sich beim dolus generalis

---

Goltdammers Archiv: Bd. X S. 734—748.

Goltdammers Archiv Bd. XI S. 753—765, S. 797—806, XII S. 3—10.

Goltdammers Archiv Bd. XIII S. 239/240.

Digitized by Google

um die Frage gehandelt: Können vermöge einer beide Akte umspannenden Absicht diese Akte zu einer Einheit verschmolzen werden? mit andern Worten: Besteht eine äußere oder innere Vermittlung zwischen Wille und That? Krug und Buri waren der Ansicht, diese Frage müsse allerdings verneint werden, aber auf Grund des Zusammenhangs zwischen That und Erfolg müsse trotzdem — in der Regel wenigstens — eine Haftung für Vollendung angenommen werden. Wenn wir uns im folgenden diesen Ausführungen anschließen, so möchten wir doch vorweg bemerken, daß es sich dabei nicht um eine „Widerlegung" Bernerscher Ansichten handeln kann, das Gebäude, das Berner auf seinen Grundprinzipien erbaut hat, ist so festgefügt, daß man nicht nach Belieben einen Stein entfernen kann; es bleibt uns nur übrig, die Grundprinzipien, den Subjectivismus, zu negieren. Die Verteidiger und die Gegner des dolus generalis standen auf einem und demselben Boden; Köstlin und seine Anhänger waren weniger consequent und mußten unterliegen. Zwischen Köstlin und Buri besteht eine weit erheblichere Verschiedenheit als zwischen Köstlin und Berner.

Wer wie Berner davon ausgeht, daß Handlung die Vermittlung des Willens zur That sei, daß diese Vermittlung nicht blos den äußeren (sogenannten Causalzusammenhang), sondern den äußeren und inneren (vom Schuldmomente durchdrungenen) Zusammenhang bezeichne, dem erscheint die abstracte Darstellung des Causalzusammenhangs als eine, wenigstens für das Strafrecht, unnütze, unverwertbare Spielerei. Das Objective wird ja

---

Berner: Lehrbuch S. 112.

Digitized by Google

von der Hegelschen Schule nicht vollständig außer Acht gelassen, aber es ist nur ein Moment in dem Subjectiven der Handlung, es ist ein Thatmoment.

„Der Causalzusammenhang liegt innerhalb der Handlung," sagt Berner. „Es giebt gar keine Handlung ohne Causalzusammenhang. Man begeht demnach einen Verstoß gegen den Begriff der Handlung, wenn man von einem Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg redet. Der Erfolg ist nicht das Andere der Handlung, sondern das Andere des Willens, beide sind in der Handlung eins. Von dem Augenblick, wo die Kugel ihrem Ziele entgegenfliegt, ist der Wille als Moment selbständig in die Objectivität entlassen, es ist nunmehr das freigewordene Prinzip, das den Erfolg selbständig herbeiholt, ihn aber dem Subject, das ihn abgeschickt hat, zurückbringt".

Stellen wir diesen Grundlegenden Anschauungen die Definition Liszts gegenüber:

„Handlung ist die auf menschlichem Willen beruhende Thatsache", so erkennen wir die Grundverschiedenheit beider Ausgangspunkte. Nach dieser Theorie liegt eben die Handlung außerhalb des Causalzusammenhangs; sie äußert ihre Wirkung auf die Außenwelt und in Verbindung mit einer Anzahl anderer Kräfte erzeugt die menschliche Bewegung eine bestimmte Enderscheinung, einen Enderfolg.

§ 7.

Eine doppelte Frage ist zu lösen, wenn eine rechtswidrige Begangenschaft criminell geahndet werden soll:

Berner: Teilnahme S. 180.

Liszt: Lehrbuch S. 99 (8. Auflage „Wollen" S. 116.)

Birkmeyer: Gerichtssaal Bd. 37 S. 257.

Digitized by Google

1. Ist der verbrecherische Erfolg auf eine menschliche Thätigkeit, als auf seine Ursache zurückzuführen?

2. Trifft den Thäter wegen Hervorbringung dieses Erfolges auch eine Schuld? Kann ihm wegen des Geschehenen der Vorwurf vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens gemacht werden?

Diese beiden Fragen müssen scharf auseinander gehalten werden; solange dies nicht geschah, konnte der Fall des sog. dolus generalis nicht befriedigend entschieden werden von denen, die den Causalzusammenhang ihren Ansichten zu Grunde legten. Eine Vermischung von äußerem und Schuld-Zusammenhang ist in doppelter Weise möglich: Entweder der Begriff „Causalzusammenhang" wird als ein Rechtsbegriff angesehen, der zugleich über die Frage der Zurechnung zum dolus oder zur culpa entscheidet, oder der Erreger einer Causalitätskette wird verantwortlich gemacht für den ganzen Verlauf derselben.

Die erste Alternative finden wir in einer der älteren Schriften über Causalzusammenhang. Luden betrachtet in seiner Abhandlung als selbstverständlich, daß nur die Rede sein könne von einem Causalzusammenhange, der nach der Ansicht unserer Gesetze für den Handelnden wirkliche rechtliche Folgen nach sich zu ziehen imstande ist. „Wo dies nicht der Fall ist, da darf behauptet werden, daß wenigstens in juristischer Hinsicht kein Causalzusammenhang stattfinde, wenn sich auch nach den Ansichten des gewöhnlichen Lebens oder auch lediglich vom physicalischen Standpunkte aus noch sagen ließe, daß die Erscheinung durch eine menschliche Handlung hervorgebracht sei."

Luden Abhdl.: Bd. II S. 288.

Digitized by Google

In der heutigen Wissenschaft wird ein ähnlicher Standpunkt von Bar vertreten, er hat unsere Streitfrage auf Grund dieser Anschauung zu lösen versucht.

„Der Mensch ist im rechtlichen Sinne Ursache, d. h. doloser oder culposer Urheber einer Erscheinung, insofern er als die Bedingung gedacht wird, durch welche der sonst als regelmäßig gedachte Verlauf der Erscheinung ein anderer wird; dolus ist die directe, culpa die indirecte Causalität. Wenn mehrere Thätigkeiten zusammen einen bestimmten schadenden Erfolg hervorbringen, so ist immer nur die letzte dieser regelwidrigen Thätigkeiten Ursache des Erfolges. Im Fall des dolus generalis verursacht somit die im Irrtum begangene Handlung den schadenden Erfolg, die Regelwidrigkeit. Der Handelnde unterbricht selbst die frühere Causalität."

Im allgemeinen ist somit nach Bar ein versuchtes doloses und ein vollendetes culposes Verbrechen anzunehmen. Nur in den beiden Fällen treffe das nicht zu:

a) wenn der Handelnde die zweite Thätigkeit schon bei der ersten vorhergesehen hätte,

b) wenn diese sich als regelmäßig der ersten nachfolgend betrachten ließe. In beiden Fällen sei nämlich die nachfolgende Handlung nicht als regelwidrig anzusehen und deshalb die Causalität nicht unterbrochen.

Durch diese beiden Beschränkungen wird aber das, was Regel sein soll, zur Ausnahme. Denn wenn auch der

---

Bar: Causalzusammenhang S. 11.

Bar: a. a. O. Einl. S. VII,
S. 21.
S. 66.

Bar: a. a. O. S. 69.

Buri: Causalität und Verantwortung S. 77, 78.

Digitized by Google

Thäter, falls er ohne Vorbedacht handelt, sich nicht vorstellen wird, daß er die zweite Thätigkeit vornehmen werde, so wird doch der Richter es für durchaus regelmäßig halten müssen, daß der Thäter zum Zweck der Verheimlichung des Verbrechens Handlungen mit dem vermeintlichen Leichnam vornimmt, welche den Tod eines Lebenden herbeizuführen geeignet sind.

Wenn somit wohl die Consequenzen der Barschen Theorie mehr dem sogenannten Rechtsgefühl entsprechen, so können wir ihr doch in keiner Weise beistimmen. Kein einziger neuer Schriftsteller hat sich ihr angeschlossen und das Reichsgericht trennt in seinen Entscheidungen regelmäßig die Frage nach dem äußeren Zusammenhang von der Schuldfrage. Ganz abgesehen davon, daß „regelmäßig" und „regelwidrig" sehr dehnbare Ausdrücke sind, daß sie schon in der obengegebenen Grundlegung in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht werden, daß bald das Gesetz, bald der regelmäßige Verlauf des Lebens — der Mustermann, bonus pater familias, handelt weder dolos noch kulpos — als Norm aufgestellt wird, halten wir diese Ansicht schon durch den Hinweis für widerlegt, daß ein Causalzusammenhang nie juristisch oder moralisch untersucht werden kann.

§ 8.

Durch die Schrift Stübels „Ueber den Thatbestand der Verbrechen" ist der damals herrschenden Lehre von

---

Birkmeyer a. a. O. S. 260.

Buri: Causalität und Verantwortung S. 2/3.

Birkmeyer a. a. O.

Digitized by Google

der absoluten oder notwendigen Ursachlichkeit der menschlichen Handlung in Beziehung auf den Erfolg der Boden entzogen worden. Seitdem ist für die Causalverbindung zwischen Handlung und Erfolg nicht mehr verlangt worden, daß jene als „zureichende", „vorzügliche", „in concreto unentbehrliche" Ursache erscheinen müsse, sondern die negative Fassung wurde durchgehend acceptiert: Die Causalität der Handlung dürfe nicht durch eine dritte von dieser unabhängigen Ursache ausgeschlossen sein.

Diese negative Fassung des Causalitätsbegriffs ist auch maßgebend gewesen für den ersten Versuch Krugs, unsere Frage zu lösen. In seinem obenerwähnten Aufsatz finden wir folgende Ausführungen, um die Annahme eines vollendeten Verbrechens im vorliegenden Fall zu begründen:

Jeder Erfolg ist dem Thäter als ein doloser zuzurechnen, den er durch die gerade auf Hervorbringung dieses Erfolges gerichtete Handlung verursacht hat.

Menschliche Handlungen können direct zwar nicht verursacht werden, eine dritte Person schafft im allgemeinen eine neue Causalität: argumento lex 11 § 3 Dig. 9.2.

„Si alius mortifero vulnere percusserit, alius postea exanimaverit, priorem quidem non teneri quasi occiderit, sed quasi vulneraverit, quia ex alio vulnere periit."

Indirect sei aber solche Verursachung möglich, einmal durch moralische Nötigung und sodann durch Erregung und Benutzung eines Irrtums, wobei es auch nicht darauf ankomme, ob die Erregung des Irrtums eine an sich be-

---

Köstlin, Revision S. 439, a. a. O. S. 453.

Goltdammers Archiv Bd. X S. 741.

Digitized by Google

wußte oder beabsichtigte sei. Angenommen den Fall, A wolle B an einem einsamen Ort im Walde töten; er schlägt ihn nieder und läßt ihn für tot liegen; ein dritter, C, kommt des Weges, hält ihn für tot und vergräbt ihn; B war nur scheintot und starb durch Erstickung, A sei hier einer vollendeten vorsätzlichen Tötung für schuldig zu erklären.

Er habe den totähnlichen Zustand des B verursacht, dieser Zustand habe den Irrtum des C verursacht und dieser Irrtum habe das Verscharren verursacht — eine ununterbrochene Causalitätskette. —

Im Falle des dolus generalis fallen A und C in eine Person zusammen. Vollendung sei anzunehmen, da der Erfolg durch die dolose Handlung verursacht sei.

So scharfsinnig diese Construction auch zweifellos ist, sie ist nirgends acceptiert worden. Walther, Buri und Schwarze haben sofort auf ihre Unhaltbarkeit aufmerksam gemacht.

Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß es unzulässig sei, in dem erwähnten Beispiel A und C zusammenfallen zu lassen. Auf die successive Thätigkeit eines und desselben Menschen lassen sich die Causalitätssätze überhaupt nicht anwenden.

Krug meint zwar: „Auch der Wille hat seine Gesetze, die in der Sphäre desselben mit gleicher Notwendigkeit herrschen, wie die Naturgesetze in der Sinnenwelt."

Walther: V S. 258. Buri: Goltdammers Archiv Bd. XI S. 754 ff.

Schwarze: Goltdammers Archiv Bd. XII S. 327 ff.

Krug: Commentar S. 65.

Digitized by Google

Zugegeben, daß dies eine philosophische Wahrheit ist, zugegeben, daß „das ethisch Notwendige in höherem Grade notwendig sei als das physisch notwendige", für den äußeren Zusammenhang ist dies soweit und solange gleichgültig, als wir diese Wahrheit nicht mit Händen fassen können. Und wenn wir dies könnten, fiele das ganze Strafrecht zusammen, denn es ruht ja auf dem Satz, daß der Mensch wählen kann zwischen verschiedenen Möglichkeiten, daß der Wille in gewissem Umfange frei ist. Nach den Regeln der Causalität können wir nicht sagen: Deshalb weil er das eine thut, folgt, daß er auch das andere thut und thun muß. Wir denken bei den Sätzen über Causalzusammenhang vielmehr an die dem Willen eines Menschen entsprungene, in die Außenwelt entlassene Handlung, zu der fremde Ereignisse, teils Naturereignisse, teils dem Handeln anderer Menschen entspringende Ereignisse hinzutreten. Der Wille selbst ist nicht ein Teil des, wenn seine Bedingungen vorliegen, mit Notwendigkeit sich vollziehenden Causalzusammenhangs, sondern steht außerhalb des Causalzusammenhangs, so daß nicht der Wille selbst, sondern nur die Wirksamkeit der ihm entsprungenen Handlung als Glied in der Kette des Causalzusammenhangs anzusehen ist.

Ferner unterliegt aber auch die Wirksamkeit eines Irrtums als Zwischenursache den erheblichsten Bedenken. Der Irrtum bedeutet die falsche Vorstellung des Thäters über den Erfolg seines dolosen Thuns. Indem er irrt, giebt er den dolus auf, der Irrtum ist der Grund zu dem Erlöschen des animus occidendi, man kann aber deshalb

---

Schwarze: a. a. O. S. 327.

Buri: Zeitschrift Bd. II S. 233.

Digitized by Google

nicht sagen, daß dieser jenen erzeuge. Diese Construction führt uns darauf zurück, die Haftung anzunehmen wegen einer Handlung, bei welcher der dolus nicht mehr herrschen konnte.

§ 9.

Die negative Fassung des Causalitätsbegriffs veranlaßte Krug zu untersuchen, ob Causalzusammenhang zwischen der ersten dolosen Handlung und der Zwischenursache bestehe; die positive Fassung, welche v. Buri zuerst consequent durchgeführt hat, führt uns zu der Frage: Besteht ein Causalzusammenhang zwischen der dolosen Thätigkeit des Verbrechers und dem eingetretenen Tode? Würde der Erfolg eingetreten sein auch bei Wegfall der bewußt unternommenen verbrecherischen Thätigkeit? Ist diese eine zu dem Endergebnis mitwirkende Ursache gewesen?

Ansätze zu dieser Fassung finden wir zwar hin und wieder, sie sind aber sehr schwächlich und vertragen sich mit den sonstigen Ausführungen der betreffenden Schriftsteller nicht recht. So sagt Stübel einmal ganz in diesem Sinne: „Von mehreren zu einem Erfolge mitwirkenden Handlungen eines Menschen begründet schon eine einzelne mitwirkende Ursache die Zurechnung der That an sich ebensowohl als eine alleinwirkende Ursache;“ „wenn die beiden Handlungen von zwei verschiedenen Personen verübt worden wären, so müßten beide als Miturheber des Todes angesehen werden.“ Aber einige Zeilen später faßte Stübel die beiden Handlungen als Eine Handlung auf, weil die mitwirkenden Ursachen sich bei der Zurechnung der That an sich nicht trennen ließen.

Stübel: Teilnahme S. 49.

Digitized by Google

Ebenso führt Krug einmal aus: „Es ist die erste mit dem entscheidenden dolus vorgenommene Handlung, welcher wir den zurechenbaren tötlichen Erfolg zuschreiben. Die andere Handlung kommt dabei nicht als mitwirkende, sondern als Zwischen-Ursache, als ein factisches Moment in Betracht."

Wenig stimmt hiermit der subtile Aufbau, den wir eben kennen lernten, überein, wenig die ganz dominierende Stellung, die er in seinen Argumentationen dem Irrtum anweist.

Diesen Inconsequenzen ist Buri mit Glück entgegengetreten; durch ihn besonders ist die positive Fassung des Causalitätsbegriffs „Jede Bedingung ist Ursache" folgerichtig durchgeführt worden.

Ein bestimmter Erfolg entsteht als ein notwendiger durch eine Unzahl von Ereignissen. Diese bestehen nur zum allergeringsten Teile aus solchen Thatsachen, welche willkürlich durch menschliches Handeln hervorgerufen werden können. Die Zahl der vom Willen abhängigen Antecedentien ist nicht größer als die Zahl der Bewegungen unserer Organe, unendlich klein gegenüber den von der Triebkraft der Natur geschaffenen Erfolgsbedingungen. Und wieder der kleinste Teil der gesammten Antecedentien ist Gegenstand menschlicher Erkenntnis; trotzdem wächst dieses Minimum ins Unendliche, sobald wir von einem bestimmten Ereignis beliebig weit rückwärts schauen.

Die Summe der Antecedentien ist die Ursache im weiteren Sinne. Causalzusammenhang ist hier identisch mit Weltzusammenhang.

Krug: Goltdammers Archiv Bd. X a. a. O.

Digitized by Google

Daß dieser philosophische Begriff in seiner Allgemeinheit unbrauchbar ist für jede auf dem Boden der Endlichkeit sich bewegende Untersuchung, unterliegt wohl keinem Zweifel. Das einzig Greifbare, was er bietet, ist der Satz, daß derjenige wegen eines verbrecherischen Erfolgs nicht haftbar gemacht werden kann, von dem wir nach dem Grade unseres Erkennens sagen müssen, das trotz seines Daseins das betreffende Ereignis doch eingetreten sein würde, daß er nicht eine Bedingung für das Zustandekommen desselben geliefert hat.

Für die kriminalistische Untersuchung können wir den Begriff in seiner Totalität nicht gebrauchen; aber dadurch, daß wir von Anfang an ein bestimmtes, auf menschlicher Willkür beruhendes Ereignis betrachten, schneiden wir ein festes Stück aus dem Weltzusammenhange heraus; wir beschränken den Begriff wohl seinem Umfange, nicht aber seinem Wesen nach. Zu den im Augenblick der verbrecherischen Thätigkeit bestehenden unzähligen Zustandsbedingungen tritt eine menschliche Bewegung; sie vereinigt sich mit jenen, haucht ihnen Leben ein und empfängt umgekehrt von ihnen auch erst ihre Lebenskraft. Auf dem Wege bis zu dem in Frage kommenden Erfolge treten unzählige andere Ereignisse hinzu, alle Kräfte vereinigen sich, strahlen ineinander, um diesen Erfolg als einen notwendigen hervorzurufen. Die Existenz dieser Enderscheinung hängt derart von jeder einzelnen Kraft ab, daß, wenn man eine von diesen aus dem Causalzusammenhang ausscheidet, jene in sich zusammenfällt. Hat die menschliche Thätigkeit einen Platz gefunden in jener Entstehungsgeschichte, so ist sie eine Bedingung, sie ist für den Erfolg notwendig.

Digitized by Google

Da es uns aber nicht vergönnt ist zu sehen, in welchem Grade das eine Antecedens mehr oder weniger Anteil am Zustandekommen des Erfolges gehabt hat als ein anderes (geschweige denn als die Summe der anderen), so können wir keine Bedingung auswählen, um sie zur Ursache κατ' ἐξοχήν zu stempeln; objectiv betrachtet erscheinen uns alle Bedingungen als gleich notwendig für den Erfolg, wir können diesen nicht einmal in ideelle Quoten zerlegen, wie wir ihn schon deshalb nicht reell teilen können, weil der Tod z. B. eine unteilbare Thatsache ist. Aus dieser gleichen Wesentlichkeit jeder einzelnen Bedingung für den Erfolg ergiebt sich, daß jede Bedingung den ganzen Erfolg verursacht.

Diese Ausführungen stehen in prinzipiellem Widerspruch zu allen den Versuchen, die gemacht worden sind, um aus der Unzahl der Bedingungen eine Ursache κατ' ἐξοχήν auszuwählen. Das Interesse des Betrachtenden mag diesen berechtigen, von einer Ursache im Gegensatz zu bloßen Bedingungen zu sprechen, aber wir müssen daran festhalten, daß jede einzelne Bedingung die übrigen causal macht, ohne die übrigen aber tote Masse ist.

Für die Fälle des dolus generalis folgerte v. Buri aus dieser streng durchgeführten und durchaus zutreffenden Causalitätstheorie, welche hauptsächlich in der Lehre von der Teilname eine große Rolle gespielt hat:

daß es zur Begründung der Haftung des Verbrechers für vollendete absichtliche Tötung nicht erforderlich sei, auf den durch die Thätigkeit entstandenen Irrtum zu recurrieren; die nachfolgende Handlung des Verbrechers erscheine

---

Goltdammers Archiv Bd. XI S. 735.

Digitized by Google

lediglich als eine Zwischenursache, insofern gerade erst durch ihre Mitwirksamkeit der beabsichtigt gewesene Erfolg herbeigeführt worden sei. Die Fälle des dolus generalis seien somit nichts anderes als die Anwendung des Prinzips, daß die mitwirkende Ursache Haftbarkeit für den ganzen Erfolg begründe. Weil die zweite Thätigkeit von einer verbrecherischen Absicht nicht belebt werde, sei sie kriminalistisch an und für sich betrachtet als ganz bedeutungslos, lediglich als bloßes Factum aufzufassen. Es müsse deshalb auch als ganz gleichgültig erscheinen, ob jene zweite Thätigkeit von der nämlichen Person ausgegangen sei, welche bereits ihre verbrecherische Absicht durch die von ihr für das beabsichtigte Verbrechen unternommene Handlung documentiert hatte — es sei gleichgültig, ob dieselbe durch einen verschuldeten oder unverschuldeten Irrtum zu jener zweiten Thätigkeit veranlaßt worden sei. In der einfachen Thatsache, daß zu der ersten mit dem verbrecherischen dolus ausgeführten Thätigkeit eine fernere hinzugetreten sei, welche ohne das Vorhandensein der früheren den wirklich eingetretenen Erfolg nicht herbeigeführt haben würde, liege ein so fester Causalzusammenhang des Erfolges mit der ersten Handlung, wie man sich solchen Causalzusammenhang nur denken könne.

Man wird nicht leugnen können, daß die Behandlung der Streitfrage auf dieser Grundlage einen viel weiteren Gesichtskreis eröffnet; um die Fälle des dolus generalis zutreffend beurteilen zu können, muß man sich die Frage vorlegen: Unter welchen Umständen hat der Verbrecher, der die mit dem concreten dolus unternommene Handlung

---

Goltdammers Archiv Bd. XII S. 3.

Digitized by Google

ausgeführt hat, dann für Vollendung zu haften, wenn zu seiner That Naturereignisse oder beliebige — eigene oder fremde — Handlungen hinzutreten, die in Verbindung mit der ersteren den Erfolg herbeiführen?

§ 10.

Ein bestimmter strafrechtlich verpönter Erfolg kann nicht schon dann von dem Thäter zu vertreten sein, wenn feststeht, einmal, daß er jenen durch Erregung einer Causalitätskette verursacht hat und zweitens, daß er in dem Augenblick, als er die Bedingung setzte, durch diese seinen Zweck erreichen wollte; denn es erschiene hiernach derjenige, welcher einen anderen animo necandi verletzt hat, der vollendeten Tötung auch dann schuldig, im Falle der Verletzte, welchem als Reconvalescent zur Stärkung Rotwein verordnet worden sei, sich hierdurch an das Trinken gewöhne und demnächst an delirium tremens sterbe, oder im Falle der in der Auswanderung nach einem fremden Weltteil begriffen gewesene Verletzte nach seiner Wiederherstellung in Europa durch einen vom Dache herunterfallenden Ziegelstein erschlagen werde. Um die Haftung für Vollendung zu begründen, muß noch etwas Weiteres hinzukommen und v. Buri nannte dieses Weitere den „Willenszusammenhang." Wie objective Thatsachen allein entscheidend seien für das Bestehen des Causalzusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg, so sollte, nach Buri, der Willenszusammenhang, ein subjectives Moment, die Zurechnung des Geschehenen zur Strafe begründen. Der Verbrecher müsse mit seinem Willen die

Gerichts-Saal Bd. XXIX S. 270.

Digitized by Google

übrigen Erfolgsbedingungen umfaßt haben. Er wisse, daß seine Wirksamkeit als alleinstehende den beabsichtigten Erfolg nicht herbeiführen werde, aber er wolle, daß sie andern Wirksamkeiten die Lebenskraft verleihe, und sich sonach aus der ganzen Zahl dieser Mitwirksamkeiten der Erfolg ergeben solle. Ohne weiteres folge hiernach die Haftbarkeit des Verbrechers für den Erfolg, wenn er die fremden Kräfte vorher besonders in Berechnung gezogen habe; auf Grund des der eigenen Thätigkeit zu Grunde liegenden Generalwillens, daß alle möglichen bekannte wie unbekannte, fremde Kräfte für die Herbeiführung des Erfolgs sich causal erweisen möchten, müsse er auch diejenigen Mitwirksamkeiten vertreten, die er bei einiger Aufmerksamkeit auch nur als möglich bevorstehend erkannt haben würde, ja sogar diejenigen, welche er überhaupt nicht habe voraussetzen können, die er aber in seinem Willen besonders habe aufnehmen können, wenn er daran gedacht hätte, ob sich nicht etwa der Causalzusammenhang in der Weise, in welcher er später wirklich eingetreten ist, entwickeln werde. Nur diejenigen fremden mitwirksam gewesenen Kräfte würden sonach von seinem Willen ausgeschlossen sein, welche ihm, wenn er auch an ihre etwaige Mitwirksamkeit gedacht hätte, doch so unwahrscheinlich erschienen sein würden, daß er sie nicht besonders hätte wollen können.

Was die Fälle des dolus generalis anbetreffe, so müsse der Thäter für vollendetes Verbrechen einstehen, da mit der Ueberzeugung, den Erfolg bereits herbeigeführt zu

---

Gerichts-Saal Bd. XXIX S. 272.

Goltdammers Archiv Bd. XIV S. 726.

Digitized by Google

haben, ein freies Nichtwollen desselben nicht vereinbar sei, der ursprüngliche Wille mithin nicht mehr geändert werden konnte, und die zu dem Geschehenen hinzugetretene Wirksamkeit demselben angemessen war.

Unhaltbar erscheinen schon zunächst die Ausführungen Buris über die Fälle des dolus generalis, es ließe sich hiergegen alles das wiederholen, was früher gegen Pfotenhauer vorgebracht worden ist. Aber auch die allgemeine These Buris, nicht nur die gewollten Mitwirksamkeiten seien zu verantworten, sondern auch solche, die hätten vorausgesehen werden können, würde man in dieser Allgemeinheit entschieden ablehnen müssen; eine derartige Ausdehnung der criminellen Verantwortlichkeit findet im Gesetz nicht den geringsten Anhalt.

Demgegenüber erscheinen die Ausführungen, welche Lammasch zur Lösung der behandelten Streitfrage in seinem Aufsatze „Handlung und Erfolg" unter Zugrundelegung der richtigen Theorie über den Causalzusammenhang gemacht hat, wohlbegründet. Er geht von dem zutreffenden Satze aus, daß ein scharfes und sicheres Erkennen des Zukünftigen und des Zusammenhangs für den Menschen unmöglich sei, sonst würde man ja getrost die strafrechtliche Verantwortung weiter erstrecken, sie auf den ganzen Causalzusammenhang ausdehnen können. Sehr häufig wird es vorkommen, daß die Entstehungsgeschichte der beabsichtigten Enderscheinung in unwesentlichen Punkten von der ungefähren Vorstellung des Verbrechers abweicht. Jeder Einsichtige ist sich auch bei allem seinem Handeln bewußt, daß die Dinge möglicherweise sich auch anders entwickeln könnten, als er sich vorstellt

---

Lammasch bei Grünhut Bd. IX S. 286 ff.

Digitized by Google

und begehrt. Je schwankender und allgemeiner die Vorstellung der mit dem Akte zusammentreffenden Bedingungen des beabsichtigten Erfolges ist, desto weniger werden dem handelnden Menschen die Abweichungen der thatsächlichen Entstehungsgeschichte des beabsichtigten Erfolges von der Vorstellung, welche er sich von ihr gebildet hat, ins Bewußtsein treten. Es giebt demgegenüber aber auch Fälle, in welchen die Differenz zwischen der erwarteten und der thatsächlichen Entstehungsgeschichte des Erfolges so scharf hervortritt, in welchen das, was thatsächlich geschieht, infolge des unerwarteten Hinzutretens mitwirksamer Bedingungen von dem Bilde, welches sich der Handelnde von seiner That entworfen hatte, in solchem Maße sich entfernt, daß ihm der in dieser ganz unvorhergesehenen Weise entstehende beabsichtigte Erfolg nicht als die Wirkung seiner Handlung, sondern als die eines fremden Ereignisses erscheint.

Die Frage, ob der eine oder der andere Fall vorliegt, ist thatsächlicher Natur; deshalb muß auch, wie Lammasch mit Recht ausführt, das Bemühen, abstracte Formeln zu finden, um beide Categorieen prinzipiell zu sondern, als vergeblich erachtet werden. Diese Unterscheidung vollzieht sich mit Hülfe jener nirgends formulierten Wissenschaft von dem Geistesleben der Menschen, deren Anwendung man Menschen- und Weltkenntnis nennt.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Fälle des dolus generalis ergiebt, daß wir dem Verbrecher den Erfolg nicht blos als einen beabsichtigten, sondern auch als einen absichtlich verwirklichten dann zuzurechnen haben, wenn für sein Bewußtsein die Vorstellung der beiden Akte zur Vorstellung einer Handlung zusammenschmilzt, wenn

Digitized by Google

er sich von vornherein beide Zwecke und daher auch beide Akte vorgesetzt hatte oder wenn er beide Akte in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge und in einer die genaue Analyse des innern oder äußeren Thatbestandes ausschließenden Aufregung entäußert hatte. Wenn dagegen die beiden Akte schon im Zeitpunkt ihrer Entäußerung für das Bewußtsein des Handelnden sich derart von einander sonderten, daß er sich zweier zu verschiedenen Endzwecken unternommenen Handlungen bewußt ist, würde er nur wegen Versuchs verurteilt werden können.

Die hiermit gewonnene Lösung unserer Streitfrage nähert sich zwar im Resultat der herrschenden Bernerschen Lehre; sie geht aber über diese insofern hinaus, als sie hervorhebt, daß die Strafe für Vollendung auch in dem Fall zu verhängen sein wird, wenn der Unterschied zwischen dem Gewollten und dem Geschehenen nur in untergeordneten Punkten hervortritt. Nach den Prinzipien der herrschenden Anschauung würde in solchen Fällen regelmäßig die Strafe für Versuch verhängt werden müssen; dies wird häufig unser Rechtsgefühl verletzen. Wenn ferner der objective Befund zu Zweifeln Veranlassung giebt, wenn sich zum Beispiel die Todesursache nicht mehr ermitteln läßt, würde der Verbrecher sich darauf berufen können: es sei ja garnicht festgestellt, ob gerade die mit dem dolus occidendi ausgeführte Handlung den Tod verursacht habe. Demgegenüber gewährt uns die Lösung, welche wir auf Grund der Lehre über den Causalzusammenhang gefunden haben, die Möglichkeit jeden einzelnen Fall zu prüfen und auf Grundlage des ermittelten Sachverhalts die Frage zu entscheiden, ob die That des Verbrechers im großen Ganzen dem Bilde, das er sich von ihr gemacht hatte, entspricht

Digitized by Google

oder ob durch den Hinzutritt unerwarteter Ereignisse, worunter auch eigene aus einer andern Stimmung hervorgegangene Handlungen gehören, die erwartete Entwickelung der Dinge von dem wirklich Geschehenen derart abweicht, daß uns (nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch) der eingetretene Erfolg nicht mehr als Folge der verbrecherischen Thätigkeit erscheint.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google